



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30506-367/3769/17-2020

Datum
20.07.2020

Kapuzinerplatz 1
5580 Tamsweg
Fax +43 6474 6541-6519
bh-tamsweg@salzburg.gv.at
Mag. Alexandra Krabath
Telefon +43 6474 6541-6506

Betreff
LKW Fahrverbot Bezirk Tamsweg: Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr
Bezirk Tamsweg, Murau und Murtal;
Verordnung

A

Die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg erlässt gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159 idgF, nachstehende

VERORDNUNG

§ 1

Das Befahren

- der B 95 Turracher Straße ab der Landesgrenze Salzburg/Steiermark bis zum Ende der Straße,
- der B 99 Katschbergstraße ab der Bezirksgrenze Pongau/Lungau bis zum Katschbergpass (Landesgrenze Salzburg/Kärnten) und
- der B 96 Murtalstraße ab dem Beginn der Straße bis zur Landesgrenze Salzburg/Steiermark

ist für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen in beiden Fahrtrichtungen verboten.

Von diesem Verbot ist der Ziel- und Quellverkehr Bezirk Tamsweg, Murau und Murtal (siehe Anhang) ausgenommen.

§ 2

Die unter § 1 erwähnten Verkehrsbeschränkungen sind auf der

- B 95 Turracher Straße bei BZP 82,4 + 30m in Fahrtrichtung Tamsweg,
- B 96 Murtalstraße bei BZP 60,6 - 24m in Fahrtrichtung Tamsweg und bei BZP 86,074 - 6m in Richtung St. Michael/Lg.,
- B 99 Katschbergstraße bei BZP 45,8 - 147m in Fahrtrichtung Mauterndorf und bei BZP 77,2 - 35m in Richtung St. Michael/Lg.

unter Beachtung der einschlägigen Regelungen der Straßenverkehrsordnung 1960, dabei insbesondere § 48 StVO, durch folgende Verkehrszeichen kundzumachen:

- Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 7a StVO „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ mit der Gewichtsangabe „7,5t“
- Weiters eine Zusatztafel gemäß § 54 StVO mit der Aufschrift „ausgenommen Quellen/Ziele Bezirk Tamsweg, Murau, Murtal“ (siehe beiliegendem Übersichtsplan „LKW-Durchfahrtsverbot Lungau - Kundmachung und Vorankündigungen durch Straßenverkehrszeichen“).

§ 3

Die unter § 1 verordneten Verkehrsbeschränkungen treten mit Aufstellung bzw. Anbringung der Verkehrszeichen (einschließlich Zusatztafeln) in Kraft.

Die Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl. Nr. 59/1976 in der geltenden Fassung durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg kundgemacht.

Der Inhalt dieser Verordnung wird zusätzlich in der Salzburger Landeszeitung (SLZ), sowie über die digitale Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg verlautbart.

Die Landesstraßenverwaltung beim Amt der Salzburger Landesregierung wird ersucht, die der Kundmachung dieser Verordnung dienenden Verkehrszeichen im Einvernehmen mit der Polizei aufzustellen bzw. anzubringen. Datum und Uhrzeit der erfolgten Aufstellung bzw. Anbringung der Verkehrszeichen sind in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg schriftlich bekanntzugeben.

Anhang:

Zum Ziel- und Quellverkehr Bezirke Tamsweg, Murau und Murtal im Sinn der gegenständlichen Verordnung gehören:

1. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von oder zu einem Ort im Bezirk Tamsweg, Murau und Murtal dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder eine Teilbeladung erfolgt;
2. Unabhängig von Ziel oder Quelle der transportierten Güter auch Fahrten von oder nach einem Ort im Bezirk Tamsweg, Murau oder Murtal, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, dazu zählt:
 - Wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen;

- Wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Abstellplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen;
- Wenn der Lenker mit dem Fahrzeug zur Überprüfung oder Wartung wegen eines technischen Gebrechens, zum Service zu einer Werkstatt oder einer Servicestation fährt oder von dort kommt;

3. Fahrten mit Fahrzeugen, die ihren dauerhaften Standort im Bezirk Tamsweg, Murau oder Murtal haben, unabhängig von der Beladung.

B.

Begleitmaßnahmen

Die in der vorstehenden Verordnung erfolgten Verkehrsbeschränkungen sind sinngemäß an folgenden Orten durch Hinweistafeln voranzukündigen:

- An der A 10 Tauernautobahn in Fahrtrichtung Villach vor der Mautstelle St. Michael/Lg. bei AB-km 104,040 sowie in Fahrtrichtung Salzburg vor der Mautstelle St. Michael/Lg. bei AB-km 104,950.
- Im Ortsgebiet von Radstadt bei bzw. kurz nach der Ausfahrt aus dem Kreisverkehr auf die B 99 in Richtung Obertauern, an dem sich u.a. die B 99 und die L 223 kreuzen.
- An der B 99 Katschberg Straße nach der Autobahnabfahrt Rennweg in Richtung Katschbergpass im Bereich der bestehenden Fahrverbotstafel „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg“ mit der Zusatztafel „gilt auch für Sattelkraftfahrzeuge ausgenommen Ziel- und Quellverkehr bis Katschbergpasshöhe“.
- An der B 95 Turracher Straße im Bereich Predlitz (Steiermark) Richtung Landesgrenze sofort nach dem Gasthaus „Steinerwirt“
- An der B 96 in Murau vor dem Kreisverkehr B96/B97 von Scheifling kommend in Fahrtrichtung Predlitz bzw. Ranten/Seetal an geeigneter Stelle

Die Aufstellungsorte sind so zu wählen, dass für die Verkehrsteilnehmer eine rechtzeitige Dispositionsmöglichkeit über die weitere Fahrtroutenentscheidung gegeben ist. Dies kann an den im Rahmen des Ermittlungsverfahrens als geeignet befundenen Orten erfolgen.

Die Landesstraßenverwaltung des Amtes der Salzburger Landesregierung wird ersucht, die gegenständlichen Begleitmaßnahmen umzusetzen (hinsichtlich der Aufstellungsorte an der A 10 im Einvernehmen mit der ASFINAG).

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Alexandra Krabath

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Referat Verkehrsrecht und KFZ-Prüfstelle, Karolingerstraße 34, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
2. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
3. Straßenmeisterei Lungau, Markt 178, 5570 Mauterndorf, Intern
4. Gemeinde Göriach, Wassering 67, 5574 Göriach, E-Mail
5. Gemeinde Lessach, Nr. 6, 5575 Lessach, E-Mail
6. Gemeinde Mariapfarr, Pfarrstraße 7, 5571 Mariapfarr, E-Mail
7. Marktgemeinde Mauterndorf, Markt 52, 5570 Mauterndorf, E-Mail
8. Gemeinde Muhr, Vordermuhr 5, 5583 Muhr, E-Mail
9. Gemeinde Ramingstein, Gemeindeplatz 223, 5591 Ramingstein, E-Mail
10. Gemeinde Sankt Andrä im Lungau, Sankt Andrä im Lungau 16, 5572 Sankt Andrä im Lungau, E-Mail
11. Gemeinde Sankt Margarethen im Lungau, Schulgasse 73, 5581 Sankt Margarethen im Lungau, E-Mail
12. Marktgemeinde Sankt Michael im Lungau, Marktplatz 1, 5582 Sankt Michael im Lungau, E-Mail
13. Marktgemeinde Tamsweg, Marktplatz 1, 5580 Tamsweg, E-Mail
14. Gemeinde Thomatal, Nr. 1, 5592 Thomatal, E-Mail
15. Gemeinde Tweng, Dorfplatz 1, 5563 Tweng, E-Mail
16. Gemeinde Unternberg, Am Dorfplatz 12, 5585 Unternberg, E-Mail
17. Gemeinde Weißpriach, Am Sand 116, 5573 Weißpriach, E-Mail
18. Gemeinde Zederhaus, Nr. 25, 5584 Zederhaus, E-Mail
19. Bezirkspolizeikommando Tamsweg, Gartengasse 5, 5580 Tamsweg, E-Mail
20. Autobahnpolizeiinspektion St. Michael/Lg., Oberweißburg 122, 5582 St. Michael/Lg., E-Mail
21. ASFINAG Autobahn Service GmbH, Oberweißburg 124, 5582 St. Michael/Lg., E-Mail
22. BH St. Johann Polizei und Verkehr, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau, Intern
23. Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal/Drau, E-Mail
24. Bezirkshauptmannschaft Murtal, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg, E-Mail
25. Bezirkshauptmannschaft Murau, Bahnhofviertel 7, 8850 Murau, E-Mail
26. Wirtschaftskammer Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 5020 Salzburg, E-Mail
27. Kammer für Land und Forstwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5024 Salzburg, E-Mail
28. Büro Landesrat Mag. Schnöll, Kaigasse 14, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern